
Rechtliche u.a. Rahmenbedingungen für den Pflanzenschutz

185 - Aktuelle internationale Entwicklungen bei der Harmonisierung der Beschreibung von Anwendungen (GAP) im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Current international developments concerning the harmonisation of the description of uses (GAP) in the framework of the authorisation of plant protection products

Gregor Kral¹, Udo Heimbach², Martin Hommes², Mario Wick²

¹Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, gregor.kral@bvl.bund.de

²Julius Kühn-Institut

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird ein europäisches Zulassungsverfahren durchlaufen (sog. zonales Verfahren). Eine nach Art und Weise sowie nach Inhalten unterschiedliche Beschreibung von Anwendungen (=GAP: *good agricultural practice*) in den EU-Mitgliedstaaten stellt Hindernisse im Rahmen der Bewertung und Entscheidung von Zulassungsanträgen dar. Die Forderung nach Harmonisierung führte seit 2005 zunächst zur Entwicklung der EPPO Standards PP 1/240(1) *Harmonized basic information for databases on plant protection products*, PP 1/248(2) *Harmonized classification and coding of the uses of plant protection products* und bezüglich der Dosierung von Pflanzenschutzmitteln zum EPPO Standard PP 1/239(2) *Dose expression for plant protection products*. Der heutige Stand und der Bedarf weiterer Harmonisierungen werden dargestellt.

Seit 2014 finden wieder regelmäßige Sitzungen des EPPO Panels *Harmonisation of uses* statt. Zurzeit arbeitet das Panel vor allem an einer harmonisierten Codeliste für Kulturgruppen und auch an Codes für Verwendungszwecke der Kultur (z. B. zur Stärkegewinnung, zur Verfütterung, Keltertrauben), Anwendungsbereiche (z. B. Gewächshaus, Freiland) und der Anwendungstechnik. Hintergrund ist die Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation zwischen den nationalen Zulassungsbehörden, auch mit Hilfe einer europäischen Datenbank (PPPAMS = Plant Protection Products Application Management System), welche die EU-Kommission entwickelt. Diese Codierungen dienen als erster Schritt zu einer harmonisierten Beschreibung von Anwendungen, so wie es im EPPO Standard PP 1/248(2) vereinbart ist.

Die bisher erzielten Ergebnisse werden zu einer anderen Art und Weise der Beschreibung von Anwendungen führen als es bislang in Deutschland im Rahmen der Zulassung üblich ist. Eine 1:1-Übernahme bestehender Zulassungen bzw. Beschreibungen von Anwendungen in das neue EU-System wird für keinen EU-Mitgliedsstaat mit vorhandenen Datenbanksystemen möglich sein. Eine Gegenüberstellung von Anwendungen - einerseits wie derzeit in Deutschland üblich und andererseits wie zukünftig mit Hilfe der neu entwickelten EPPO Codierungen -, macht dies anschaulich.

Ein weiterer wichtiger Harmonisierungsschritt stellt die Vereinheitlichung der Aufwandmengenbezüge (*dose expression*) in Raumkulturen dar. Dazu wird es im Oktober 2016 einen internationalen EPPO-Workshop geben, auf dem die bisherigen Erfahrungen ausgetauscht und die notwendigen Weiterentwicklungen diskutiert werden. Aus deutscher Sicht ist es unumgänglich, harmonisierte Standardanlagen zu beschreiben, um auch ältere Studien ohne Angaben von Strukturdaten in Raumkulturen (Reihenabstand, behandelte Kronenhöhen) im Rahmen von Zulassungsanträgen verwenden zu können und gegenseitige Anerkennungen von Zulassungen nicht zu behindern.

186 - Die zonale Einteilung von Wirksamkeitsversuchen aus agrarwissenschaftlicher Sicht

Zonal classification of efficacy trials from the agricultural point of view

Sandra Greiner, Hanna Stegmann, Peter Krohmann, Birte Waßmuth

Dr. Knoell Consult GmbH, Dynamostraße 19, 68165 Mannheim

Mit Inkrafttreten der Verordnung 1107/2009 wurde das zonale Verfahren für Wirksamkeitsversuche eingeführt. Insgesamt wurden vier klimatische Zonen festgelegt:

- maritime Zone = moderat kalte oder kalte Winter- und recht milde Sommertemperaturen mit relativ nassen Wintern und nassen bis gelegentlich trockenen Sommern,
- süd-ost Zone = kalte relativ trockene Winter und warme trockene gelegentlich nasse Sommer,
- nord-ost Zone = kalte relativ nasse Winter und milde trockene Sommer und
- mediterrane Zone = milde Winter- und warme Sommertemperaturen mit relativ nassen Wintern und trockenen Sommern.

Für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels werden Versuche aus der gesamten Zone anerkannt, wobei vor allem die Standorte mit „extremen Bedingungen“ in dieser Zone abgedeckt werden sollen. Versuche aus anderen Zonen können als unterstützende Daten präsentiert werden, werden jedoch nicht als gleichwertig anerkannt.

Gemäß der „Guten fachlichen Praxis“ (GfP) sollen Pflanzenschutzmittel nur ausgebracht werden wenn eine Schadschwelle überschritten wird. Da die Entwicklung eines Schaderregers maßgeblich von den Witterungsbedingungen abhängig ist, wird eine Schadschwelle an unterschiedlichsten Standorten (in unterschiedlichen Zonen) erreicht, wenn an diesen Standorten ähnliche Witterungsbedingungen herrschen. Aus diesem Grund sind auch die Entwicklungsstadien der Kultur und des Schaderregers zum Zeitpunkt der Applikation häufig zonenübergreifend einheitlich. Ebenso bewegen sich die Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt der Applikation in einem engen Rahmen, da weder bei aktuellem oder drohendem Niederschlag noch bei extremen Temperaturen appliziert wird (GfP!). Zudem ist das Klima innerhalb von Zonen (z.B. Österreich (maritim) vs. Schweden (maritim)) häufig variabler als das benachbarter unterschiedlicher Zonen (z.B. Norddeutschland (maritim) vs. Polen (nord-ost)). Der Behandlungszeitpunkt kann also kalendarisch variieren, allerdings ist davon auszugehen, dass die Umstände für das Auftreten des Schaderregers, das BBCH Stadium der Kulturpflanze und der Applikationszeitpunkt sowie die zu erwartende Wirksamkeit einheitlich sind.

Versuche die gemäß GfP und mit identischer GAP (gleiche Applikationsmenge und –anzahl) und somit unter sehr ähnlichen Bedingungen durchgeführt wurden, sollten aus agrarwissenschaftlicher Sicht im Zulassungsprozess als gleichwertig angesehen werden. Ebenso wie Versuche aus Zonen mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen, bei denen die Wetterbedingungen, der Krankheitsdruck, der Resistenzstatus, die Anbaumethode und die Sorten vergleichbar sind. So heißt es im EPPO-Standard PP 1/278: „das Überprüfen des Pflanzenschutzmittels unter extremen Bedingungen kann ausreichend sein, wenn es vertretbar ist eine vergleichbare Wirkung unter intermediären Klimabedingungen anzunehmen“. Diese Aussage sollte nicht nur innerhalb einer Zone gelten, sondern auch darüber hinaus.

187 - Bestimmung der Flächennutzung an Gewässern mit GIS

Determination of Land Use of Areas Next to Water Bodies with GIS

Ralf Neukampf, Burkhard Golla

Julius Kühn-Institut, Institut für Strategien und Folgenabschätzung, ralf.neukampf@julius-kuehn.de

Für viele Fragestellungen im Rahmen von Untersuchungen zu Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf den Naturhaushalt sowie zur Umsetzung der PSM-Anwendungsbestimmungen ist es notwendig, die Lagebeziehungen von Grün- und Ackerflächen zu anderen Strukturelementen (wie Gewässern, Hecken, usw.) in der Agrarlandschaft zu analysieren.

So werden z.B. im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (BMELV, 2013) die Anteile der Gewässer berechnet, die einen bewachsenen Randstreifen von mindestens fünf Metern besitzen (Indikator „Anteil von Gewässern, mit dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifen an Oberflächengewässern in der Agrarlandschaft“). Für das Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile werden gleichfalls die Nachbarschaftsbeziehungen in der Agrarlandschaft analysiert.

Bisher wird bei diesen Analysen ausschließlich die direkte Nachbarschaft oder der Nahbereich zu ausgewählten Landschaftstrukturelementen betrachtet. Mit einer neuen Methode sollen dagegen die Nachbarschaften zu Gewässern und die Abfolgen unterschiedlicher Bodennutzungsarten bis zu einer Entfernung von 150 m betrachtet werden. Diese Methode und erste Ergebnisse werden auf dem Poster dargestellt.

188 - Was lehrt uns die Praxis für die Anwendungsbestimmungen zur Minderung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer

What experience teaches us about the directions for use in order to mitigate the plant protection product entry into surface water

Christine Kula¹, Balthasar Smith¹, Christina Pickl², Dietlinde Grossmann²

¹Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), christine.kula@bvl.bund.de

²Umweltbundesamt (UBA)

Anwendungsbestimmungen sind ein unverzichtbares Instrument zur Minderung des Risikos bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Aus den Ergebnissen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms (www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm) wird deutlich, dass Handlungsbedarf im Hinblick auf die Beanstandungsquote bei den schwerpunktmäßig kontrollierten Abstandsauflagen zu Gewässern besteht. Für die Reduzierung von Abdrift ist es erforderlich, die Landwirte stärker über die Bedeutung der Verwendungsbestimmungen driftreduzierender Technik in Kenntnis zu setzen. Es reicht nicht, nur driftmindernde Düsen in die Geräte einzusetzen. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen zudem einen Bedarf zur Überarbeitung der Anwendungsbestimmungen zur Reduzierung der Abschwemmung.

189 - Neuerungen bei der EU-Leitlinie zur Extrapolation

New concerning the EU Guidance Document on Extrapolation

Karsten Hohgardt

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, karsten.hohgardt@bvl.bund.de

Die Leitlinie der Europäischen Kommission „Guideline on comparability, extrapolation, group tolerances and data requirements for MRL setting“ (Leitlinien für die Vergleichbarkeit, Extrapolation, Gruppenthöchstgehalte und Datenanforderungen für die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten, kurz Extrapolationsleitlinie) beschreibt u. a. die Möglichkeit der Verwendung existierender Ergebnisse von Rückstandsversuchen zur Beschreibung des Rückstandsverhaltens in vergleichbaren Erzeugnissen bis hin zu Erzeugnisgruppen. Nachdem im Jahr 2014 der Anhang I zur Verordnung (EG Nr. 396/2005 in einem größeren Umfang überarbeitet wurde, wurde nachfolgend die genannte Leitlinie überarbeitet. Am 1. Dezember 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission die Revision 10.1 der Extrapolationsleitlinie. Sie trat am selben Tag in Kraft.

Ein wesentlicher Punkt der Überarbeitung bestand im Zusammenführen der bis dahin existierenden vier Extrapolationstabellen in einer Tabelle. In einer weiteren Tabelle wurden Erläuterungen zu dieser Extrapolationstabelle aufgenommen, u. a. eine Definition für offenblättrige Salate, *Lactuca sativa* Spezies.

Auch die notwendige Zahl von Versuchen, um von einem Erzeugnis auf ein anderes Erzeugnis oder eine Erzeugnisgruppe zu extrapolieren, wird in tabellarischer Form dargestellt. Diese Übersicht war notwendig geworden, nachdem mit den überarbeiteten Datenanforderungen aus dem Jahr 2013 die Zahl von 8 Versuchen für eine Hauptkultur und vier Versuchen für eine Kleinkultur aufgeweicht worden war. Durch die Änderungen bei den Datenanforderungen konnte die Tabelle 2, Liste der sehr kleinen Kulturen, nunmehr endgültig entfernt werden, nachdem sie schon bei der letzten Änderung als überflüssig gekennzeichnet worden war.

Schließlich wurde noch der Text, soweit dies für das Verständnis der Änderungen notwendig war überarbeitet.

Durch das Zusammenführen mehrerer Tabellen in eine sind einige Fehler vorgekommen. Auch die Definition der offenen Salate als Kultur von der auf alle Salatarten extrapoliert werden kann, ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Eine Revision 10.2 soll im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel am 23. September 2016 zur Kenntnis genommen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass auch beschreibende Teil der Extrapolationsleitlinie in die Jahre gekommen ist. Eine Überarbeitung erfolgt nach Veröffentlichung der revidierten Fassung des OECD „Guidance Documents on Crop Field Trials“, dessen Verabschiedung in diesem Jahr vorgesehen ist.

Literatur

Europäische Kommission, 2015: GUIDANCE DOCUMENT Guidelines on comparability, extrapolation, group tolerances and data requirements for setting MRLs. SANCO 7525/VI/95 Rev. 10.1, 01 Dezember 2015.

Europäische Union 2013: Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. ABl L 93 vom 3.4.2013, S. 1.

Europäische Union 2014: Verordnung (EU) Nr. 752/2014 der Kommission vom 24. Juni 2014 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates. ABl L 208 vom 15.7.2014, S. 1; berichtigt im ABl L257 vom 2.10.2014, S. 47.

OECD, 2011: Guidance Document on Crop Field Trials. OECD Environment, Health and Safety Publications, Series on Pesticides No. 66. Organisation for Economic Cooperation and Development, Paris 2011.

190 - Ableitung von Kennzeichnungsaufgaben zur sicheren Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Allocation of safety instructions for safe use of plant protection

Markus Röver, Sandra Bense

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Abteilung Pflanzenschutzmittel, Referat 207 - Gesundheit, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, markus.roever@bvl.bund.de

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die das europaweit harmonisierte Verfahren zur Zulassung und zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt, stellt fest, dass in Verkehr gebrachte Produkte bei sachgerechtem und bestimmungsgemäßem Gebrauch die Gesundheit von Mensch und Tier nicht beeinträchtigen dürfen.

Als Ergebnis der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln im Zulassungsverfahren ist es im Zuge des Risikomanagements regelmäßig erforderlich, Kennzeichnungsaufgaben zum Schutz von Anwendern und Arbeitern (Nachfolgearbeiten) zu vergeben. Diese Aufgaben werden mit dem Zulassungsbescheid festgeschrieben und auf den Internetseiten des BVL veröffentlicht. Sie spezifizieren unter anderem die von den Personen zu verwendende Schutzausrüstung. Es ist dabei bewährte Praxis, aus der Einstufung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Gefahrstoffrecht bestimmte Schutzausrüstung abzuleiten.

Mit der Neuregelung des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems durch das Inkrafttreten der CLP-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] wurde eine Aktualisierung der bisher angewandten BBA-Richtlinie (Teil 1, 3-3) aus dem Jahr 1993 erforderlich.

Eine überarbeitete Version wurde vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erstellt. Daraus resultiert die Veröffentlichung: „Hazard and risk based allocation of safety instructions to operators handling pesticides“ (Lichtenberg et al., 2015).

Die neuen Regelungen ersetzen seither die oben genannte BBA-Richtlinie im Zulassungsverfahren. Sie sind daher auch bei der Einreichung von Anträgen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu berücksichtigen. Diese Publikation sowie eine Bundesanzeiger-Veröffentlichung zur Umsetzung der Regelungen sind, verlinkt mit einer zugehörigen Fachmeldung, auf den Internetseiten des BVL verfügbar (BVL-Fachmeldung vom 13. Januar 2016).

Anhand von fiktiven Beispielen wird das mehrgliedrige System der Vergabe von Kennzeichnungsaufgaben bestehend aus Standardaufgaben und Aufgaben, die sich aus der Einstufung des Pflanzenschutzmittels gemäß CLP-Verordnung ergeben, erläutert.

Komplettiert wird das System durch Aufgaben im Sinne von Risikominderungsmaßnahmen, die sich aus der quantitativen Expositionsabschätzung bei der Anwendung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels ableiten.

Die Unterschiede der Regelungen für professionelle und nicht-professionelle Anwender im Haus- und Kleingarten werden erläutert.

Literatur

- B. Lichtenberg, U. Mischke, S. Scherf, M. Röver, S. Martin (2015): Hazard and risk based allocation of safety instructions to operators handling pesticides. J. Verbr. Lebensm. 10 (4), 373–384
- BVL (2016): Fachmeldung (13. Januar 2016): Ableitung von Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel
[http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/06_Fachmeldungen/2016/2016_01_08_Kennzeichnungsaufgaben.html?nn=1400938]
- BVL (2015): Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsaufgaben zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015, BAnz AT 19.10.2015 B2

191 - Pflanzenschutz-Kontrollprogramm – Leitlinien für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln

Plant Protection Control Program – Guidelines for the Trade of Plant Protection Products

Karin Corsten¹, Hans Puckhaber², Sabine Steffensen³, Michael Morgenstern⁴

¹Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, karin.corsten@bvl.bund.de

²Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremen,

³Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,

⁴Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm steht seit 2004 für ein bundesweit harmonisiertes Programm der Bundesländer zur Durchführung und Berichterstattung von Kontrollen. Eng verbunden mit den Kontrollen ist die Beratung und Aufklärung über bestehende Rechtsvorschriften beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Seit dem 26. November 2015 besteht für den Handel die Pflicht sich bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, den Sachkundenachweis des Erwerbers vorlegen zu lassen. In der von den Pflanzenschutzdiensten der Länder erstellten „Leitlinie zur Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln an berufliche Anwender“ ist dargestellt, wie die rechtlichen Vorgaben praxisingerecht umgesetzt werden können bei der

- Abgabe an natürliche Personen und Stammkunden,
- Abgabe an Betriebe, Personenvereinigungen oder sonstige Dritte,
- Abgabe über das Internet oder den Versandhandel,
- Auslieferung durch Boten oder Paketdienste.

Um Online-Händlern Hilfestellung bei der Beachtung der pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln zu geben, wurde die „Leitlinie für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel“ von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) erstellt.

Für Online- und Versandhändler gelten die gleichen Anforderungen wie für stationäre Händler, z. B. hinsichtlich der Sachkunde des Verkäufers, der Pflicht zur Anzeige der Verkaufstätigkeit, der Lagerung, Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln oder der Beseitigungs- und Aufzeichnungspflicht. Die Umsetzung der nachfolgend genannten Regelungen erfordert im Online- und Versandhandel ein angepasstes Vorgehen:

- Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur gegen Vorlage des Sachkundenachweises,
- Unterrichtungspflichten des Händlers bei beruflichen Verwendern und bei nicht beruflichen Verwendern,
- Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bei der Abgabe von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln.

Auf der Homepage des BVL sind die jeweils aktuellen Versionen der Leitlinien verfügbar:

www.bvl.bund.de/psmhandel

Literatur

AG PMK, 2015: Leitlinie für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel - Gesetzliche Pflichten beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln über den Internet- und Versandhandel. 22 Seiten, nur online: www.bvl.bund.de/psmhandel

Pflanzenschutzdienste der Länder, 2016: Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln an berufliche Anwender - Leitlinie der Länder zur Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln an berufliche Anwender. 4 Seiten, nur online: www.bvl.bund.de/psmhandel

192 - Untersuchungen der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms 2012 - 2015

Examination of the composition of plant protection products in the context of the Plant Protection Control Plan 2012-2015

Astrid Besinger-Riedel¹, Claudia Vinke¹, Hans Puckhaber², Ralf Hänel¹

¹Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, astrid.besinger-riedel@bvl.bund.de

²Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremen

Im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms wurden zwischen 2012 und 2015 insgesamt 771 Proben von Pflanzenschutzmittel untersucht, die von den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer im Groß- und Einzelhandel sowie in einigen Fällen auch bei Anwendern genommen wurden.

639 der untersuchten Proben stammen dabei aus systematischen Kontrollen, bei denen die Entnahme aufgrund eines zuvor festgelegten Kontrollplanes erfolgte (Planproben). Dabei stammten insgesamt 41 Planproben aus dem Parallelhandel. Untersucht wurden zwischen 2012 und 2015 Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Chlorthalonil, Metazachlor, Azoxystrobin, Prothioconazol, S-Metolachlor, Thiamethoxam, Terbutylazin, Fluroxypyr, Flufenacet, Boscalid, Isoproturon, Fenpropimorph und Difenconazol.

132 der untersuchten Proben wurden anlässlich eines Verdachts, einer Beschwerde oder einer festgestellten Auffälligkeit, wie z.B. Schäden in der Kultur, gezogen (Verdachtsproben). Bei 19 Verdachtsproben von in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bestand der Verdacht auf eine fehlerhafte Zusammensetzung. Bei 40 parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln lag ein Verdacht auf illegalen Parallelhandel vor und bei 48 Proben bestand der Verdacht auf Verunreinigung mit Fremdstoffen. 8 Proben wurden aufgrund von Schäden an Kulturpflanzen und weitere 17 Proben wurden aus verschiedenen anderen Verdachtsmomenten, unter anderem im Rahmen von Einfuhrkontrollen (Hafen), zur Untersuchung eingeschickt.

Die Proben wurden im Labor für Formulierungsschemie des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit untersucht. Für die Untersuchung der Pflanzenschutzmittelproben wurden aussagekräftige Prüfparameter ausgewählt wie die Homogenisierbarkeit, der Gehalt an Wirkstoffen, an ausgewählten Beistoffen, z. B. Lösungsmittel, Frostschutzmittel, an relevanten Verunreinigungen technischer Wirkstoffe, z. B. Atrazin, Toluol und an Fremdstoffen, einige physikalische, chemische und technische Eigenschaften, wie z. B. Dichte, Emulsionsstabilität, Nasssiebtest und Schaumbeständigkeit und die vergleichende chromatographische Messung (GC/MS-Screening).

Anhand der Untersuchungsergebnisse wurde überprüft, ob ein in Deutschland in den Verkehr gebrachtes Pflanzenschutzmittel den im Zulassungsbescheid bzw. Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen entspricht.

Die Homogenisierbarkeit von Pflanzenschutzmitteln gewann zwischen 2012 und 2015 insbesondere bei SC-Formulierungen an Bedeutung. Dabei wurde im Rahmen der Planprobenuntersuchungen unter anderem festgestellt, dass die Suspendierbarkeit des Wirkstoffs bei Chlorthalonil-haltigen Pflanzenschutzmitteln mit dem Alter derart abnimmt, dass zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung des Wirkstoffs im Mittel ein speziell entwickeltes Homogenisierungsverfahren anzuwenden ist. Auch bei Boscalid-haltigen Pflanzenschutzmitteln wurden Bodensätze beobachtet, die sich nur schwer oder gar nicht mit den im Labor zur Verfügung stehenden Verfahren homogenisieren ließen.

Durchschnittlich betrug die Abweichungsquote 2012 – 2015 bei Planproben 4,6 %.

Bei der Untersuchung der Verdachtsproben wurde der Verdacht auf Missbrauch einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bei 25 Proben (62,5 %) erhärtet. Bei 4 Proben (21,0 %) zugelassener Pflanzenschutzmittel wurde eine fehlerhafte Zusammensetzung festgestellt.